

Der Cod. Altenberger im Muzeul Național de Istorie (Bukarest) und weitere Dokumente des 15.-16. Jahrhunderts aus Transylvanien

Rudolf Windisch
Rostock

Abstract: *The Codex Altenberger* is a magnificent illuminated parchment tome (Foliant) that collocates various parts of different German civil law codes circulating in the German speaking areas of central Europe since the 13th century. The codex has been written probably in the 14th – 15th centuries in southern Germany. The codex was brought in 1481 by the Bürgermeister (mayor and judge of *Hermannstadt*, Rom. *Sibiu*) to his home town, one of the most important cities of the German ethnic minority, the “Siebenbürger Sachsen“ (the Saxons, a community apart from the Hungarians) in Transylvania. The document of the “Türkenbüchlein“ (“Turkish booklet“) poses a threat to the imminent danger of Turkish invasions in the Balkans ending with a crushing defeat of the Transylvanian-Hungarian royal dynasties during the battle of Mohács (1526). The document of the last will and testament of the widow Vrsula Meister Paulin, put down in Latin and German in 1505-1512, gives an insight into the exceptional fortune of a private person living in the Transylvanian town of Bistritz (Rom. *Bistrița*) at the turning point of the modern times in Europe.

Key-words: The Codex Altenberg, German civil law codes, Sibiu, Bistrița, Transylvanian Saxons, Turkish invasion.

Der Cod. Altenberger ist eine der schönsten Handschriften, die im 15. Jhdt. ihren Weg nach Hermannstadt/ Sibiu, Siebenbürgen/Transilvania fand. Sie enthält eine umfangreiche Sammlung früher Gesetzestextes aus dem deutschsprachigen Raum, die nun auch für die siebenbürgisch-sächsische Gemeinschaft zu einer verbindlichen Rechtsgrundlage geworden war. Im Anschluss an den Cod. Altenberger sollen noch acht weitere Dokumente aus dem 15. Jhdt. vorgestellt werden: 1. Der Brief des Bischofs Samile aus Konstantinopel, den dieser 1453 an den Hermannstädter Bürgermeister Oswald geschickt hat. 2. Der Brief von Oswald an seinen Wiener Kollegen Oswald Reicholf, vom 15. Mai 1454. Beide Briefe die Transsylvanien, dem Königreich Ungarn, drohende Türkengefahr. 3. Das *Türkenbüchlein* aus dem Jahr 1481 mit der Schilderung eines Jugendlichen aus Mühlbach/ Sebeș über seine Gefangenschaft bei der Eroberung seiner Heimatstadt durch die Türken und sein (Über-)Leben im türkischen Alltag. 4. Das 1512 in Wien

erschienene Epos *Stauromachia* („Kreuzzug“) des in Hermanstadt verstorbenen Humanisten Stephan Taurinus, das vor dem Hintergrund der Türkengefahr sozialpolitische Wirren im Königreich Ungarn verfolgt. 5. Die eigenwillige politische Initiative des Georg von Reicherstorffer, 1522-1525 Stadtschreiber von Hermannstadt, der 1527 mit eigenen Truppen in die Stadt einmarschiert; von politischer Bedeutung war seine Tätigkeit als österreichischer Diplomat im Dienste Kaiser Ferdinand I., die in zu Verhandlungen mit dem rumänischen Woiwoden Petru Rareș in die Moldau führte. 6. Adrian Wolfard, Vikar in Weißenburg/ Alba Iulia, widmet Maximilian zu dessen Einzug als Kaiser in Wien im Jahre 1512 ein Preisgedicht (*Panegyris*). Es ist als Ausdruck der engen geistig-kulturellen Anbindung siebenbürgischer Theologen und Gelehrter an die kaiserliche Residenzstadt zu werten. 7. Als Beleg für die früh-neuzeitliche Entwicklung des Handwerks in den städtischen Zentren Transsylvaniens mag die (frühe) Ordnung der Schusterzunft aus Hermannstadt vom 14. März 1466 gelten. 8. Ein Dokument für den außergewöhnlichen Reichtum einer einzelnen Person ist das Testament der *Vrsula Meister Paulin* aus Bistritz/Bistrița, Nordsiebenbürgen, das wichtige sozial- und sprachgeschichtliche Einblicke in die aufstrebende Stadt im 15./16. Jhd. erlaubt.

Zunächst zum Codex Altenberger: er ist nach dem ehemaligen Bürgermeister und Stadtrichter von Hermannstadt, rumän. Sibiu, in Siebenbürgen benannt. Altenberger (auch *Altemberger*), war von 1470-1490 Mag. Civium Cibiniensis (Zibin-Fluß, Gebirge) und von 1481 (-1486 ?) Königsrichter/Comes. Sein Geburtsdatum ist nicht bekannt, er starb 1491. Der Cod. Alt., eine prachtvolle illuminierte Pergamenthandschrift in Folio, in gotischer Minuskel, auf Oberdeutsch-Alemannisch wurde lange im Brukenthal-Museum von Hermannstadt aufbewahrt. Seit 1971 befindet sich die Hs. in Bukarest im Muzeul Național de Istorie (MNI: www.mnr.ro) unter der Sign. Ms. 554. Die Hs. wurde gegen Ende 14./Anfang 15. Jh. in Nürnberg oder in Wien verfasst und von Altenberger 1481(?) nach Hermannstadt gebracht. Der Cod. erscheint (wenn nicht im Original einsehbar) als Textnachdruck bei LINDNER¹, heute in der Reihe Neudrucke 6 (1973) zugänglich². Der Titel des Cod. lautet: *Swer an diesem puech dâz da beizet nueren pergisch recht icht suechen will, der schol [soll] sich richten nach dieser schrift (...)*. Er umfasst 184 Pergamentblätter, Blattgröße 35,5 x 24,5 cm, Schriftraum ca. 235 x 151 mm, 2 je 7 cm breite Kolumnen pro Blatt, Abstand mittig 7mm, 34 Zeilen. Der Textnachdruck von LINDNER 1885 folgt der Paginierung des Originals, mit (roten) römischen Zahlen am Blattrand; die Zählung ist identisch mit der folia-Listung bei

¹ LINDNER, Gustav, *Der Codex Altenberger (Textabdruck)*, Klausenburg-Kolozsvár 1885. (Editio altera curavit ECKHARDT, Karl August, Biblioteca Historiarum, Neudrucke 6, Aalen 1973). GÜNDISCH, Gustav, „Der Hermannstädter Bürgermeister Thomas Altemberger (†1491), Leben und Werk“. In: Ders., *Aus Geschichte und Kultur der Siebenbürger Sachsen. Ausgewählte Aufsätze und Berichte* (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens, Bd. 14). Köln-Wien 1987, S. 128-146.

² ECKHARDT (Hg.), Neudrucke 6, Aalen 1973.

OPPITZ³ und der Information im Marburger Repertorium⁴. Der Cod. beginnt mit einem Register (fol. *1-*34) der alphabetisch angeführten Rechts-Artikel/Paragraphen (fehlt in LINDNER 1885). Als Buchschmuck findet sich die Abbildung eines Arbor consanguinitas (Blatt 33r) und auf der letzten Seite (fol. 183r), unter dem Bild des gekreuzigten Heilands zwischen den beiden Marien, der von den Ratsherren vor des *Ersamen Rathes heymlikeit* (...) gesprochene Amtseid: *Ich, N, Swer, got vnd der kennigen Marie vnd allen liben heiligen ... Also war helfff mvr got.*⁵; den Abschluss auf dieser Seite bildet das Hermannstädter Stadtwappen, zusätzliche Schmuck-Initialen zeigen fol. *1, 1, 107, 132; einen Farb-Abdruck verschiedenen Initialen bietet CONSTANTINESCU.⁶

Der Cod. Alt. enthält drei mittelalterliche deutsche Gesetzessammlungen:

I. Das Schwäbisches Landrecht oder den sog. Schwabenspiegel, S. 1-200, fol. 1r-106r (durchgezählt 562 Artikel) *incipit*: HERRE himelischer vater dvrch dñe gte geschüfe dv den menschen indriwaltiger wierde (Kopie des Anfangs in Neudrucke 6, 1973; in LINDNER 1885 fehlt das zum sog. Schwabenspiegel gehörende Lehnrecht⁷ laut OPPITZ enthalten fol. 103r-106r, Artikel 534-562, Teile des Sächsischen Land- und Weichbildrechts, aber ohne Kennzeichnung).

II. Das Magdeburger Weichbild-Recht⁸, *inc.*: NV HORT vnt vernemet von des rechtes peginne von Meydepurch vnd wanne daz des aller ersten von den alten steten her pekommen sy (fol. 107r; S. 203); fol. 107r-130r: Magdeburg. Weichbild-Recht, *inc.*: Wy dy stat czu Meidepurch an irem rechte pesaczet wart vnd wy dy von Polan vnd Peheym vnd alle dy vz der Marke ir recht czu Meydepurch holen vnd suchen schullen [sollen]⁹.

³ OPPITZ, Ulrich-Dieter, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters*, Bd. II: *Beschreibung der Handschriften*. Köln-Wien 1990, S. 43, Nr. 333.

⁴ Marburger Repertorium: www.handschriftencensus.de/Gesamtverzeichnis/ ...Cod. Alt.

⁵ MÜLLER, Friedrich (Hg.), *Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen. Aus schriftlichen Quellen des zwölften bis sechzehnten Jahrhunderts*. Hermannstadt 1864, Dok. Nr. XLII; Nachdruck KLAUSER-UNGUREANU, Grete (Hg.), mit „Nachwort und Glossar“, Bukarest: Kriterion 1986, S. 109-110. MÜLLER 1864 online: <http://handschriftencensus.de/2> 1906. LINDNER 1885, S. 283.

⁶ CONSTANTINESCU, Radu, *Manuscise occidentale în bibliotecile românești II: Librării. VIIIth - XVth. State Central Library, Various Museums and Collections*. In: *Revista arhivelor* (București) 39 (anul 54) 1977, S. 447-457; hier: 453-454. NEMES, Balázs J., *Mittelalterliche deutsche Handschriften in rumänischen Bibliotheken. Eine vorläufige Bestandsübersicht*. In: *Manuscripta germanica. Deutschsprachige Handschriften des Mittelalters in Bibliotheken und Archiven Osteuropas*, hg. von Astrid Breith u.a. (ZfdA, Beiheft 15). Stuttgart 2012, S. 61-72.

⁷ VON LASSBERG, Friedrich L. A. (Hg.), *Der Schwabenspiegel, oder Schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch, nach einer Handschrift vom Jahr 1287*. Tübingen 1840. Editio Tertia, Curavit ECKHARDT, Karl August, *Biblioteca Rerum Historicarum*, Neudrucke 2, *Der Schwabenspiegel*, Aalen 1972.

⁸ LINDNER, *Der Codex...* 1885, S. 201-246.

⁹ LINDNER, S. 206, fol. 107r.

III. Das Iglauer (Stadt- und Berg) Recht¹⁰: Iglauer Stadtrecht¹¹ *inc.*: ALHIE heben sich an dy rechte von der yglau vnd dy recht dy inden kleinen Steten sint als sy der kvnic wenczla den purgern vnd den perchleuten pestetigt hat (fol. 132r), das Iglauer Bergrecht¹², *inc.*: Hie hebet sich an dy perchrecht vnd daz ersten swo ein perch funden wiert waz rechtes der hat.

Innerhalb der für den damaligen deutschen Sprachraum bekannten Rechts-Texte sind die Judengesetze, darunter der sog. Judeneid, von eigener rechts- und sozialgeschichtlicher Bedeutung, was die für die Juden geltenden Sonderrechte unter der Schirmherrschaft des Königs anbelangt. Diese Gesetze finden sich in unterschiedlicher Zahl und juridischer Diktion in den rund 400 zirkulierenden Hs. des Schwabenspiegels; auch im Cod. Alt. sind 14 Artikel innerhalb des Schwäbischen-Landrechts eingefügt, und zwar die Art. 361, 367-379 (fol. 74-77), z.B. Art. 374/375: Diecz ist der iuden eit wy sie sweren schullen den schol man in vorsprechen / von dem andern eide der iuden wy sy sweren schullen; vgl. die hochdt. Übertragung des Judeneids nach der Hs. des Schwabenspiegels von 1287: „Dies ist der Eid der Juden, wie sie ihn in jeder Angelegenheit schwören sollen, die zu ihrem Eid gehört. Er soll auf einer Schweinehaut stehen und es sollen die fünf Bücher des Herrn Moses vor ihm liegen, und seine rechte Hand soll bis an das Handgelenk in dem Buch liegen, und er soll einem, der ihm den Eid vorgibt, also nachsprechen“¹³.

Der (umstrittene) Titel des Cod. Alt. „nüeren pergisch recht“ [Nürnberger Recht] ist laut LINDNER¹⁴ eine „neue, urkundlich bisher nicht nachgewiesene Benennung“ für den Schwabenspiegel, die für die Teile II. (Magdeburger Recht) und III. (Iglauer Recht) ohnehin keine Berechtigung habe. Der Cod. Alt. zeige Übereinstimmung mit der sog. Langform des Schwabenspiegels (Fassung. M, München, Stadtarchiv 14)¹⁵ und sei somit wichtig: erstens wegen der „seltenen Zusammenstellung des schwäbischen Landrechts mit dem Magdeburger Weichbildrecht und dem Yglauer Recht“ und seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu einer Schwabenspiegel-Hs. aus Brünn und aus Danzig; zweitens enthalte der Cod. Alt. zwar nur das Landrecht des Schwabenspiegels, dieses aber in einer Form, die für „die Wiederherstellung des präsumptiven Urtextes von schwäbischem Landrecht nicht ohne Belang sein dürfte“¹⁶. Dieser Schwabenspiegel beruht auf einem um 1275 in Augsburg geschriebenen Rechtsbuch, das gemäß mittelalterlicher Konzeption ein Land- Lehenrechtsbuch mit kaiserlich/königlichen

¹⁰ LINDNER, S. 247-283, fol.132r – 148r.

¹¹ LINDNER, S. 247-277.

¹² LINDNER, S. 279-283, fol. 148r – 150r.

¹³ DERSCHKA, Harald Rainer, *Der Schwabenspiegel. Übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften*. München 2002, S. 169/170.

¹⁴ ECKHARDT (Hg.): Neudrucke 6, 1973, S. 112.

¹⁵ Hinweis LINDNER, in ECKHARDT (Hg.), Neudrucke 6, 1973, S. 86ff.

¹⁶ LINDNER, in: Neudrucke 6, 1973, S. 140.

Rechtstitel enthält und seit dem 14. Jhdt. als „Kaiserrecht“ verstanden wurde¹⁷. Es verrät eine enge Anlehnung an den Sachsenspiegel und Deutschenspiegel, aber ohne Berücksichtigung sächsischer Spezifika wie etwa das Magdeburger Stadtrecht. Dieses Rechtssammlung wurde im 17. Jhdt., nach Übertragung in das Oberdeutsche, „mit der unrichtigen Bezeichnung „Schwabenspiegel“ versehen“¹⁸.

Der erwähnte Sachsenspiegel, auf den der Schwabenspiegel in weiten Teilen aufbaut, war das bedeutendste Rechtsbuch des Mittelalters in deutscher Sprache. Erste Aufschriften von Rechtsformeln sind Eike von Repgow zu verdanken, der Mitte des 13. Jhdt. mündlich überliefertes Recht der niederdt. Sassen („Sachsen“) zuerst auf Latein niederschrieb, später dann ins Niederdeutsche übertrug. Repgows Text wird trotz unzulänglicher thematischer Ordnung der Artikel und mangelnder begrifflich-logischer Stringenz der Rechts-Begriffe schnell zum Vorbild für weitere Rechtsbücher im deutschsprachigen Raum, vor allem für den Deutschenspiegel, der zwischen 1235-1268 entstand (und erst 1857 wieder gefunden wurde); dieser ist ein auf bayerischem Gewohnheitsrecht beruhendes Rechtsbuch auf Grundlage des Sachsenspiegels; letzterer fand im Zuge der dt. Ostkolonisierung, vor allem mit Magdeburger-Breslauer Stadtrecht, seine Anwendung in Böhmen, Slowakei, Polen, Ukraine (zu den Begriffen wie Sachsenspiegel oder Schwabenspiegel vgl. LexMA¹⁹).

Laut LINDNER ist der Cod. Alt, entgegen MÜLLER,²⁰ *keine* „auf Veranlassung des Bürgermeisters ... Altenberger († 1491) genommene Abschrift des Nürnbergischen, Magdeburgischen und Iglauer Rechtes in der Sprache der diesbezüglichen Städte, kann also, (...), nicht als Denkmal der siebenbürgischen Literatur gefasst werden“. OPPITZ²¹ übernimmt – trotz LINDNERS Einspruch – mit Verweis auf die Formel „Hoc opus fecit fieri Egregius Thomas Altenberger...“²² die These MÜLLERS über die Initiative Altembergs zur Abfassung der Hs. Für LINDNER ist dieser Hinweis wegen des Eintrags „1453 Incensio Marcij (21)“ auf der Innenseite des Rückdeckels, also *vor* Altenbergers Magister-Amt, völlig irrelevant, zudem finde sich auf der Innenseite des Vorderdeckels der Eintrag „Daz püch ist des...“, wo der Name des früheren Besitzers ausradiert ist.²³ OPPITZ‘ Verweis auf 1453 würde dem Magister-Antritt Altenbergers am 29. Dez. 1470

¹⁷ vgl. VON LASSBERG (Hg.): *Der Schwabenspiegel*, ... Neudrucke 2, 1972, S. 59ff.

¹⁸ MOLDT, Dirk, *Deutsche Stadtrechte im mittelalterlichen Siebenbürgen. Korporationsrechte – Sachsenspiegelrecht – Bergrecht* (Studia Transylvanica 37). Köln-Weimar-Wien 2009, S. 214.

¹⁹ LexMA: Lexikon des Mittelalters. München-Zürich, 1(1980) - 9(1998).

²⁰ LINDNER, in: ECKHARDT (Hg.), Neudrucke 6, 1973, S. 31/32, entgegen MÜLLER, *Sprachdenkmäler*...1864, S. XVI-XVII.

²¹ OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters* ...1990, S. 43.

²² vollständig bei LINDNER, *Der Codex*...1885, S. 283.

²³ LINDNER, in: Neudrucke 6, 1973, S. 114.

widersprechen, der im Urkundenbuch ²⁴ belegt ist, zu dem er frühestens eine Kompilation oder Abschrift der Hs. in Auftrag hätte geben können²⁵.

Die umstrittene Bezeichnung „nueren pergisch recht“ ist für LINDNER²⁶ eine „neue, urkundlich bisher nicht nachgewiesene Benennung“ für den Schwabenspiegel, die für Teil II und III des Cod. Alt. ohnehin keine Berechtigung finde. Gegen LINDNER argumentiert ROCKINGER²⁷, der einen Bezug der Rechtshandschrift/ des Schwabenspiegels zum Nürnberger Reichstag von 1298 sieht; für ECKHARDT²⁸ scheint es wahrscheinlicher, dass die Hs. direkt oder auch durch ein Zwischenglied „aus der Stadt oder wenigstens aus der Burggrafschaft Nürnberg stammt“. Innerhalb der frühen sbbg. Schriftlichkeit diene der Cod. Alt. einerseits als Kompendium einer praktizierten Rechtsordnung, kann andererseits wegen seiner aus den unterschiedlichsten dt. Sprachräumen übernommenen Rechtshandschriften nicht als ein frühes deutsch-sächsisches Schrift-Dokument *aus* Siebenbürgen bezeichnet werden, sondern als ein *in* Siebenbürgen verbindliches Rechts- und Gesetzbuch.

Es folgen hier die eingangs aufgezählten Dokumente:

1. Ein Brief des Bischof Samile aus Konstantinopel, vom 6. August 1453.

Bischof Samile aus Konstantinopel, vermutlich Grieche, (unter-)schreibt dem Bürgermeister Oswald, kurz nach der Eroberung Konstantinopels im April 1453, einen ausführlichen Bericht über die Verwüstungen und Gewalttaten der Türken²⁹. Er warnt die Hermannstädter vor einem ‚Besuch‘ ihrer Stadt durch die Türken und empfiehlt Oswald Maßnahmen zur Verteidigung (Ub. V, Nr. 2869): „[...] *got hat gesandt sein gaysel über vns vnd über dy heyligen stat Constantinopel der ersten kirchen vnd durch vnsere sundt willen hat er die selben stät lassen wellen in den vül [Fall] vnsere ewig zerstörung [...]*“. Zudem warnt er vor einer Einnahme Hermannstadts durch die Türken: „*Item ewr stat Cziben oder Hermanstat [...] sey in ain widersteung [Widerstand] vnd hindernuess an iren weg, vnd sy wellen dy hyndernuss von irem weg werffen vnd ewr stat besuechen vnd gewinnen [...]*“. Das Original des (vermutlich lateinisch geschriebenen) Briefs ist

²⁴ Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, Bd. I (1892) – VII (1991), Fortsetzung; hier Bd. VI, Nr. 3836 (im folg. kurz: Ub.) <http://germa229.uni-trier.de:3000/catalog?>

²⁵ MOLDT, *Deutsche Stadtrechte*...2009, S. 215/16.

²⁶ LINDNER, in: ECKHARDT (Hg.), Neudrucke 6, 1973, S. 112.

²⁷ ROCKINGER, Ludwig von, „Rez. von Gustav Lindner (1885). Der Codex Altenberger“. In: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung*, VI, 1885, S. 658-661 (vgl. Bibliotheca Rerum Historiarum, Neudrucke 6, 1973, S. 403-408); ROCKINGER, „Der sogenannte Schwabenspiegel als Nürnberger Recht“. In: *Sitzungsberichte der historischen Classe der Münchener Akademie der Wissenschaft* (München) 1894, S. 124-147; abgedruckt in: Neudrucke 6, 1973, S. 409-434.

²⁸ Neudrucke 6, 1973, S. 438.

²⁹ MÜLLER, *Sprachdenkmäler*, 1864/1986, Dok. XXII; Ub. V, Nr. 2869. NÄGLER, Thomas, „Ein Brief des Bischofs Samile aus Konstantinopel an den Hermannstädter Bürgermeister Oswald Wenzel (1453)“. In: *Transylvanian Review* (Cluj-Napoca) Bd. 9/2, 2000, S. 8-11.

nicht erhalten; eine Kopie der dt.-sächs. Fassung aus dem späten 15. Jhd. findet sich in der Bayer. Staatsbibliothek unter Cod. Latin. Monac. Nr. 9503, Blatt 350.

2. Ein Brief des Hermannstädter Bürgermeister Oswald, vom 15. Mai 1454.

Oswald Wenzel, Bürgermeister von Hermannstadt, 1454-1462, schickt am 15. Mai 1454 folgenden Brief ³⁰ an seinen Wiener Kollegen Oswald Reicholf ³¹: *Den hochwirdigen weisen Burgermayster und dem ganzen rat der löblichen Stat ze wienn meynen lieben herrn. Oswald, burgermaister zu der hermanstat.* Oswald unterrichtet die Wiener Kollegen über seine Kenntnisse bei der Eroberung von *Constantinopl* durch die Türken und die Gerüchte um deren Pläne für eine Einnahme von Hermannstadt:

(...) Vnd darumb das euren begeren genueg gescheh, hab ich wellen diese neue mer [Mär, Gerücht], dy yecz hy vmb in den landen zu aufgang der sunne gemeret sind, euch in schrift zu senden vnd schreiben: wy vol daz ist, daz ich vormallen in vergangener zeit vernommen hab, wy der tuerkisch kaiser, dy stat zu Constantinopl, wolt genczlich zestoren vnd niderbrennen, ydoch hab ich yeczund gar gewislich vnd furwar verstanden, daz der selb tuerkisch kaiser yeczund in der stat zu Constantinopl personlich an [ohne] vnderlas sein wesen vnd vanung [Wohnung] schik zu haben, vnd mit unsaeglicher vnd vnerezelter menigung [unzählbarer Menge] der haiden den er teglichen sold gibt, da sey vnd dy pruech [Brücke] an der stat vnd maur vnd ander nottürlich stet, lass wider machen und genezen (...). [Auszug Ub. V, Nr. 2911].

Oswald hat seinen Brief nicht zuletzt unter Berücksichtigung des ihm am 6. August 1453 von Bischof Samile aus Konstantinopel geschickten Briefes (Ub. V, Nr. 2869) verfasst. Schreckens-Berichte über den Fall Konstantinopels und die Furcht vor den Türken in den von ihnen bedrohten Ländern Südosteuropas zirkulierten in vielfältigen Drucken (wie z.B. die zahlreichen ‚Türkenbüchlein‘). Der Hermannstädter Bürgermeister warnt in seinem Brief vor der Eroberung seiner Stadt durch die Türken und die sich daraus ergebenden Folgen für die ‚ganze Christenheit‘:

Wenn aber dy vogenant stat Constantinopl, dy etwen seelig vnd heilig was, aber nuen mit der Türken henden scheueczlich vnd leesterlich genidert vnd erczogen, vnd mit den vnsaubristen füessen getrettet ist, vnd vermailigt, dy da was gescheczt [geschätzt] gleich als ein maur vnd schilt der ganczen christenhait vnd zu voedrist diser Hermanstat, ist aus der kristen gewaltsam

³⁰ Ub. V, Nr. 2911; Oswalds Brief: Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II/3 (Wien 1904), S. 450-463; Editionen: Hormayr, Wien, UB. 111n^o 103; gleichzeitige Abschrift (ohne Siegel): Wien, WStLA, Hauptarchiv-Urkunden, www.monasterium.net/ Signatur XLI; Kopie-Abschrift (Digitalisat) in Wien, Magistratsabteilung 8 (MA 8), Wiener Stadt- und Landesarchiv.

³¹ Bürgermeister von Wien 1454, vgl. Wiener Stadt- und Landesarchiv, Magistratsabteilung 8, Wiener Bürgermeister - chronologische Liste.

pracht worden, auch dise Hermanstat dy in den gemerkchen [Gebieten] der tuerken nahe gelegen ist, ist bey den Türken fur ander stet des kunigreichs ze Vngernn naemhaeftiger, darumb schrein dy verfluchten Türken oft vnd dick, jung vnd alt an vnderlas: Cibin, Cibin, das ist Hermanstat, Hermanstat, damit hoffen si wann sy diese stat gewonnen so meechten sy, nicht allain dem vogenanten kunigreich ze Vngernn, dez dy Hermanstat als ein schilt vnd scherem ist, sunder auch der ganzen kristenhait dester leuechter nach ihrer poshait willen schaden vnd irrung bringen (...). [Ub. V, Nr. 2911]

Einige Jahrzehnte später ist die Türkengefahr immer noch nicht gebannt – im Gegenteil: in einem von dem rumän. Bojaren Neacșu aus Câmpulung-Muscel, Kreis Argeș (Muntenien) an den sächsischen Stadtrichter von Kronstadt/Brașov, Hans Benkner geschickten Brief (in Kyrilliza) vom 29./30. Juni 1521, die *scrisoarea lui Neacșu*³², warnt Neacșu den Bürgermeister vor dem drohenden Zug der Türken donauaufwärts. Die Warnung des rumänischen Bojaren sollte sich mit der Katastrophe von Mohács am 29.8. 1526 erfüllen. Abgesehen vom Inhalt bedeutet der Brief für die rumän. Sprachgeschichte ein wichtiges Dokument, es ist das erste *datierbare* Schriftzeugnis des Rumänischen. Vielleicht darf man die Mitteilung des Bojaren Neacșu an den Sachsen Benkner – über persönliche Kontakte beider Männer ist nichts bekannt – als Absprache über eine gemeinsame Abwehr einer beiden Volksgruppen, sowohl den Rumänen als auch den Sachsen, drohenden Gefahr betrachten.

3. Der *Tractatus* oder das ‚Türkenbüchlein‘ des Georgius von Hungaria, Mühlbach/Sebeș.

Dieser *Tractatus* ist vor dem Hintergrund der im Verlaufe mehrerer Jahrhunderte im Südosten Europas drohenden Türkengefahr zu sehen: Es zirkulierten Schreckensberichte wie die Türkenbüchlein über den ‚türkischen Bluthund‘ und ‚Erbfeind der Christenheit‘, die weniger der politischen Wirklichkeit entsprachen, als dass sie das „Schauerbedürfnis der Menge“ befriedigten³³. Dagegen darf die Schilderung eines unbekanntes Jugendlichen aus Siebenbürgen, um 1422/3 in Rumes, südwestl. von Mühlbach geboren, der sog. *Tractatus* des Georgius, als erste wirklichkeitsnahe Schilderung aus der Türkenzeit angeführt

³² Text/Kommentar: ROSETTI, Alexandru/ CAZACU, Boris/ ONU, Liviu, *Istoria Limbii Române Literare, Vol. I. De la origini pînă la începutul secolului al XIX-lea* [Geschichte der Rumänischen Literatursprache, von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jhdts.], București: Editura Minerva ²1971, S. 49-51.

³³ KLEIN, Karl Kurt, *Literaturgeschichte des Deutschtums im Ausland*, 1939; neu hrsg. mit einer Bibliographie (1945-1978), von A. RITTER, Hildesheim-New York 1979, S. 54/55. GÜNDISCH, Gustav, „Siebenbürgen in der Türkenabwehr, 1395-1526“. In: *Revue Roumaine d'Histoire* 13, 1974, S. 415-443. POP, Ioan-Aurel, *Die Rumänen und Rumänien. Eine kurze Geschichte* (Übersetzung aus dem Rumänischen Rudolf Gräf). Cluj-Napoca (Klausenburg): Rumänische Akademie ²2007, S.121-131: „Der Kampf unter dem Kreuz: die Verteidigung der Christenheit“.

werden³⁴: Georgius beschreibt die Eroberung Mühlbachs im Sommer 1438 durch die Türken aus eigener Erfahrung; er überlebt und wird als Sklave in die Türkei verschleppt. Die ausführliche Beschreibung (23 Kapitel) seiner 20jährigen Gefangenschaft in der Türkei gilt der heutigen Forschung als eine der wichtigsten Quellen über den Lebensalltag im osmanischen Reich des 15. Jh. Im Laufe der Jahre gewinnt Georgius eine positive Einstellung zu seiner türkischen Umwelt. Das Erlernen des Türkischen erleichtert ihm den Zugang in eine fremde Kultur, so dass er in seinem Tractatus zwei „Sermones in vulgari Turchorum“ mit lat. Übersetzung schreibt³⁵. Mit dieser Einstellung, die zweifellos von der Einsicht in die moralische Integrität der islamischen Lebenswelt geprägt wird, übergeht Georgius die christlichen Schreckens-Stereotypen. Sein Interesse für die Religion des Islam dürfte der Höhepunkt seiner heimlich-affektiven Hinwendung zum türk. Leben gewesen sein: ‚rechtzeitig‘ noch schreckt ihn die Frage auf, wieweit er sich nicht schon vom christl. Glauben abgewandt haben könnte. In einer Kehrtwende erklärt er seine Versuchung als einen auf islamischer Verführung beruhenden Fehler. Die in der Türkei gefangenen Christen müssten diese Verführung als einen Irrtum durchschauen, wie er in Kap. XX seines Tractatus ausführt³⁶; 1458 gelingt ihm die Flucht nach Rom, wo er bei den Dominikanern in die Gemeinschaft der christlichen Kirche zurückkehrt und Zeit für die Abfassung seines *Tractatus* findet; dort starb er am 3. Juli 1502.

Der *Tractatus* erschien 1481 als Erstdruck in Rom und erfuhr schon kurz danach mehrere Nachdrucke, zunächst 1481/1482 bei Conrad Fyner in Urach³⁷; nach der Schlacht bei Mohács 1526 und weiterer türk. Raubzüge nach Ungarn hielt der Vorstoß Süleymans I. („der Prachtige“, 1495/6-1566) nach Wien am 27. Sept. 1529 die Furcht vor den Türken wach und begünstigte weitere Neuauflagen und Übersetzungen. So etwa hatte Luther eine lat. Neuausgabe des Tractatus mit einem längeren Vorwort (auf Deutsch) 1530 in Wittenberg drucken lassen³⁸ – ein Indiz

³⁴ *Georgius < de Hungaria >: De moribus, conditionibus, nequitia Turcorum, mit zwei „Sermones“ in türk. Sprache und lat. Übersetzung* [Rom, gegen 1481], www.digitale-sammlungen.de Digitalisat, Bayerische Staatsbibliothek: urn:nbn:de:bvb:12-bsb00064348-3 (abgerufen 15.06.2012). NIEDERMAIER, Paul, *Städte, Dörfer, Baudenkmäler. Studien zur Siedlungs- und Baugeschichte Siebenbürgens* (Studia Transylvanica 36), Köln 2008, S. 6ff.: „Siebenbürgen in der Türkenabwehr.“

³⁵ KLOCKOW, Reinhard, *Georgius de Hungaria: Tractatus de moribus, conditionibus et nequitia Turcorum* (Traktat über die Sitten, die Lebensverhältnisse und die Arglist der Türken), nach der Erstausgabe 1481, hrsg., übers. und eingeleitet von Ders., Köln-Weimar-Wien 1993; hier S. 412-415, Photographie S. 48-49. GÖLLNER, Carl, „Der „Tractatus de ritu et moribus Turcorum“ des Ungenannten Mühlbachers“. In: *Deutsche Forschung im Südosten* 2, 1943, S. 600-634.

³⁶ KLOCKOW, S. 346ff.

³⁷ KLOCKOW, S. 52ff.

³⁸ MARTIN LUTHER (Hrsg.), *Libellus de ritu, VVittenbergae* 1530; www.digitale-sammlungen.de / URN:nbn:de: bvb:12-bsb00027789-0 (abgerufen 12.7.2012).

für sein Interesse an einer lebensnahen, realistischen Beschreibung der osmanischen Welt – möglicherweise auch ein Hinweis auf die Zurücknahme seiner Phobie vor der Türkengefahr als dem ‚apokalyptischen Menetekel vom Ende der christl. Welt‘. Offen bleibt – trotz ausführlicher Darstellung bei KLOCKOW (1993) – ob der Mühlbacher nun ein ‚ungarischer Georgius‘ oder ein ‚Sachse‘ war?³⁹ Für CAPESIUS ist der Tractatus das „erste gedruckte Buch eines siebenbürgischen Verfassers (...), das erste uns bekannte literarische Erzeugnis eines Siebenbürger Deutschen (...)“⁴⁰.

4. Die *Stauromachia* des Stephan Taurinus⁴¹. Taurinus wurde 1485 in Mährisch-Zwittau unter dem Namen Stieröchsel (daher, Taurinus⁴²) geboren und starb am 11.6.1519 in Hermannstadt. Taurinus besuchte die Schule in Olmütz, studierte in Wien und erfuhr eine humanistisch-theologische Ausbildung zum *Magister* (1511). Er pflegte in Wien eine enge Verbindung zu den berühmten Wiener Humanisten wie Conrad Celtis⁴², dem sog. Erzhumanisten, zu Johannes Cuspinian⁴³, Arzt und Archivar Maximilians), oder zu dem Humanisten und Reformator von St. Gallen, Joachim Vadianus⁴⁴. Von Kaiser Maximilian I. wurde Taurinus mit dem begehrten Titel „poeta laureatus“ ausgezeichnet. Taurinus wurde 1513 Domherr in Olmütz (daher „Olmucensis“ als Verf. seines Epos *Stauromachia* („Kreuzzug“), Wien 1512), dann in Brünn und Liegnitz; weiter stand er in enger

³⁹ PALL, Francis, „Identificarea lui ‚Captivus Septemcastrensis‘“. In: *Revista de Istorie* 27, 1974, S. 97-105.

⁴⁰ CAPESIUS, Bernhard, „Der ungenannte Mühlbacher“. In: Ders., *Sie förderten den Lauf der Dinge. Deutsche Humanisten auf dem Boden Siebenbürgens*. Bukarest 1967, S. 41-63, hier S. 45/6.

⁴¹ *Stauromachia*, in: www.digitale-sammlungen.de STEPHANI TAVRINI OLOMVCENSIS STAV/romachia/id est Cruciatorum Servile Bellum, [Erstdruck] Wien 1519 (Digitalisat, Münchener Digitalisierungszentrum/MDZ, abgerufen 1. Juli 2012). BABINGER, Franz, „Der mährische Humanist Stephan Taurinus und sein Kreis“. In: *Südostforschungen Bd. XIII* (1954), S. 62-93. CAPESIUS, *Sie förderten...* 1967, S. 79-107: „Stephan Stieröchsel Taurinus. Aus der *Stauromachia*“ [dt. Übers. in Auszügen]. WITTSTOCK, Joachim, „Stephan TAURINUS und sein Epos vom Bauernaufstand“. In: WITTSTOCK, Joachim/SIENERTH, Stefan (Hgg.), *Die deutsche Literatur Siebenbürgens. Von den Anfängen bis 1848, I. Halbband, Mittelalter, Humanismus und Barock*. München 1997, S. 109-116. KÖHLER, Jörg/RED., „Taurinus, Stephanus“. In: *Literatur Lexikon* (hg. W. Killy), Bd. 11, 2011, S. 443.

⁴² Gebor. Pickel, *1459 in Wipfeld/Franken, †1508 Wien. WUTIKE, Dieter, „Celtis, Conrad(us)“. In: *Literatur-Lexikon. Autoren und Werke deutscher Sprache*. Berlin/New-York, Bd. 2, 2008, S. 395-402; Ders., „Celtis: Conradus, Protucius“. In: *LexMA II*, München-Zürich 1983, Sp. 1608-1611.

⁴³ Gebor. Spießheimer, *1473 Schweinfurt, †1529 Wien; ANKWICZ-KLEEHOVEN, Hans, *Der Wiener Humanist Johannes Cuspinian. Gelehrter und Diplomat zur Zeit Kaiser Maximilians I.* Graz-Köln 1959.

⁴⁴ J. von Watt, *1484 in St. Gallen, †1551 St. Gallen. KOHNLE, Armin, „Vadian, Joachim (1484-1551)“. In: *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 34, Berlin-New York 2002, 489-492. FROHNE, Renate, *Das Welt- und Menschenbild des Joachim von Watt/Vadianus (1484-1551)*. Remscheid 2010. MÜLLER, Mario, „Vadian, Vadianus“, in: *Literatur Lexikon* (hg. W. Killy), Bd. 11, 2011, S. 723-727.

Verbindung mit dem Olmützer Bischof Stanislaus Thurzó von Béthlenfalva (1497-1502), an dessen Hof zahlreiche Humanisten verkehrten, u.a. Ulrich von Hutten; dort pflegte man enge Kontakte mit Erasmus. Taurinus wurde dann als Geistlicher in den Dienst des Fürstprimas von Ungarn, Thomas Bakócz, nach Gran/Esztergom gerufen, in dessen Gefolgschaft er 1513 nach Rom reiste. Bakócz sollte im Auftrag des ung. Königs beim Papst die Erlaubnis zu einem Kreuzzug gegen die Türken erwirken. Taurinus nahm nach seiner Rückkehr aus Rom Verbindung zum Breslauer Erzbischof Johann Thurzó von Béthlenfalva auf (verwandt mit Stanislaus Thurzó), der Taurinus zur Beschreibung der 1514 in Ungarn ausgebrochenen Aufstände der ungar., rum., sbbg. und szekler Fronbauern und Bergarbeiter gegen den ungar. Adel und König Wladislaw II. (Jagiello, 1456-1516; 1490-1516 König von Ungarn) anregte. 1516 wurde Taurinus von Bischof Franciscus II. Várdy Kisvárdai (1514-1524) zum Vikar und zugleich zum Archidiakon von Hunyad nach Weißenburg/ Siebenbürgen (rum. Alba Iulia; ung. Gyula- bzw. Károlyfegyérvár, ab 1715 Karlsburg) berufen, wo er enge Freundschaft mit dem Domherrn Adrian Wolfhard (1491-1544) pflegte.

Die *Stauromachia* ist ein auf Taurinus' eigener Erfahrung beruhendes zeitgeschichtliches Epos in fünf Büchern mit 2085 lat. Hexametern, z.T. im Stil von Vergil. Der Bauernaufstand, angeführt von Georg Dózsa (eigentl. *Georgius Zekel* „Szekler“), wurde 1514 bei Temeschwar /Timișoara durch den sbbg. Woiwoden Johann I. Szápolyai (seit 1510; ungar. König 1526-1540) blutig niedergeschlagen. Taurinus kritisiert in seinem Epos die Zerstörung der sozialen Ordnung und den Aufstand gegen die Obrigkeit, spricht sich aber auch gegen die Leibeigenschaft aus. Wladislaws II. Mobilmachung zum Kreuzzug zerschlug sich schon im Vorfeld der Planung, weniger aus logistischen Gründen, als wegen des Widerstandes des ungar. Adel gegen eine Aufhebung der Leibeigenschaft, die den zur Teilnahme am Kreuzzug aufgerufenen Bauern (der sog. „Kuruzen“, Verballhornung von dt. „Kreuzzug“) in Aussicht gestellt worden war. Der gegen die Türken geplante Kampf kehrte sich damit zum (längst schwelenden) Aufstand gegen die eigene verhasste Herrschaft. Nach der am 29.8.1526 gegen die Türken verlorenen Schlacht bei Mohács, in der auch der junge ungarische König Ludwig II. (*1506), Wladislaws Sohn, sowie ein Großteil des ungar. Adels fielen, war jeglicher Widerstand gebrochen.

Wie der bestialisch hingerichtete Dózsa heute unter historisch-politischem Aspekt – je nach ideologischer oder sozialrevolutionärer Perspektive – gesehen wird, darf aus des symbolträchtigen Namenswechsel einer Straße in Cluj-Napoca/ Klausenburg/ Kolozsvár geschlossen werden, die zum Andenken an den Aufrührer bis 1989 *Doja* (rumän. Graphie) hieß, heute *Regele Ferdinand*.

Es bleibt die Erinnerung an einen vielseitig gebildeten Theologen, Philosophen, Dichter und Historiker, der seine bemerkenswerte humanistische Gelehrsamkeit auf seinem kurzen Lebensweg nicht weiter vertiefen konnte. Seinem Hermannstädter Arzt Andreas Selingus widmet Taurinus eine lobende Erwähnung in der *Stauromachia* (vgl. Digitalisat: Blatt [8]). Laut KLEIN schuf Taurinus mit seiner

Stauromachia „ein Muster, das unter den siebenbürgischen Humanisten Schule machte“⁴⁵.

5. Georg von Reicherstorffer, Stadtschreiber von Hermannstadt/ Sibiu.

Reicherstorffer wurde um 1495 in Birthälml, rum. Biertan, Siebenbürgen, geboren und starb 1554(?) in Proßnitz/

Prostějov, Tschechien. Über seine Jugend und sein Studium ist nichts bekannt.⁴⁶ Nach kurzer Tätigkeit in Hermannstadt, 1522-1525, diente er 1526 in Ofen der (habsbg.) Königin-Witwe Maria (∞ Ludwig II., gefallen 29.8.1526 bei Mohács) als Sekretär. Dort pflegt er die Verbindung zu Jakob Piso (geb. in Mediasch, †1527 Pressburg) und Nikolaus Olachus.⁴⁷ Olachus wurde um 1493 Hermannstadt geboren und starb 1568 in Bratislava, 1553 war er röm.-kath. Erzbischof in Gran. Olachus hielt Briefkontakt mit Erasmus. Piso und Olachus zählten zu den bedeutendsten Humanisten ihrer Zeit.

Im Juni 1527 versucht Reicherstorffer als Kabinettssekretär des Habsburgers Ferdinand I. (*1503, †1564, österr. Kaiser 1526-1564; 1526 zum König von Böhmen und Ungarn gewählt) in diplomatischer Mission den Woiwoden der Moldau, Petru Rareș, als Friedensvermittler zwischen Ferdinand und dem vom ungar. Adel gewählten (Gegen-)König von Ungarn, Johann I. Zápolyai (1526-1540), einzubinden. Dieser hatte 1529 mit türkischer Unterstützung das östliche Ungarn mit Ofen als Hauptstadt in seinen Besitz gebracht. Reicherstorffer betrieb eine eigene Machtpolitik, als er am 18. Oktober 1527 mit einer von ihm aufgestellten Truppe in Hermannstadt einmarschierte, um die Stadt auf Ferdinand einzustimmen – nur hatten die Hermannstädter Ferdinand schon längst ihre Ergebenheit bekundet. Ob Reicherstorffer die – vermeintliche – Verachtung der ‚gehobenen Schichten‘ seiner Heimatstadt wegen seiner kleinbürgerlichen Herkunft zu dieser politisch sinnlosen Handlung verleitet hatte, wie CAPESIUS⁴⁸ kolportiert? Im April 1528 kehrt Reicherstorffer unverrichteter Dinge nach Ofen zurück. Dort wird er zum Rat an der königlichen Kammer ernannt und reist 1535 erneut als königlicher Abgesandter (österr. Diplomat) in die Moldau, um einen Bündnisvertrag zwischen Ferdinand und Rareș abzuschließen. Auf diesen Reisen erwarb er seine landeskundlichen Kenntnisse, die er zu einer *Chorographia Moldaviae*⁴⁹

⁴⁵ KLEIN, *Literaturgeschichte des Deutschlands* ... 1939/1970, S. 49f.

⁴⁶ CAPESIUS, „Georg Reicherstorffer“. In: Ders., *Sie förderten den Lauf der Dinge* ... 1967, S. 109-150. RILL, Martin, „Georg Reicherstorffer“. In: *Taten und Gestalten. Bilder aus der Vergangenheit der Rumäniendeutschen*, Bd. I, Cluj-Napoca 1983, S. 67-69.

⁴⁷ ADRIÁNY, Gabriel, „Oláh, Miklós“. In: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL)*, Bd. 6, 1993, Sp. 1171-1174.

⁴⁸ CAPESIUS, 1967, S. 115.

⁴⁹ Digitalisat: *Moldaviae quae olim Daciae pars, Chorographia, Georgio a Reicherstorf, Transylvano & Auctore, Wien 1541* (Nachdruck Wien 1550, Köln 1595): www.digitale-sammlungen.de (urn:nbn:de:bvb:12-bsb00021698-6; aufgerufen am 20.7. 2012). Das Original von Reicherstorffer Moldau-Karte wird in der rumän. Akademie-Bibliothek in Bukarest aufbewahrt, Hinweis bei SCHARR, Kurt, *Die Landschaft der Bukowina. Das Werden einer Region*

(„Landbeschreibung“), versehen mit historischen Anmerkungen, Ferdinand 1541 widmete. Mit einer zweiten Beschreibung seiner Heimat, der *Chorographia Transylvaniae*⁵⁰ aus dem Jahr 1550, wieder Ferdinand gewidmet und mit einem Grußwort an Nicolao Olacho versehen, erwarb sich Reicherstorffer über seinen Tod hinaus den Ruf eines „großen Geographen“. CAPESIUS⁵¹ spricht ihm diesen Ruf allerdings ab, da die beiden Chorographien von bescheidenem Umfang gewesen seien.

Reicherstorffer wird die erste Karte der Moldau zugeschrieben, die seiner *Chorographia Moldaviae* aber noch nicht beigelegt war, sondern erst dem Wiener Nachdruck von 1550. Das Verdienst einer ‚ersten Karte der Moldau‘ sollte man besser – mit Blick auf die Qualität der Darstellung – dem Woiwoden der Moldau, Dimitrie Cantemir (1673-1723) zuschreiben, Historiker, Geograph, Universalwissenschaftler und seit 1714 Mitglied der Brandenburg. Societät der Wissenschaften zu Berlin: Cantemirs *Descriptio Moldaviae*⁵² zirkulierte zunächst als Manuskript, wurde dann 1769/1771 in Deutschland veröffentlicht; seine geographisch-administrative Karte der Moldau wurde 1737 in den Niederlanden gedruckt⁵³. Unbeschadet dieser fundierten Arbeit von Cantemir erfreuten sich beide Chorographien Reicherstorffer zahlreicher Nachdrucke, auch in dt. Übersetzung⁵⁴.

6. Adrian Wolfhard, Domherr in Weißenburg/Alba Iulia: Ein Preisgedicht auf Kaiser Maximilian (1512) Zur Geschichte von Weißenburg (ungar. Gyulafehérvár): die Stadt wurde auf den Ruinen der römischen Hauptstadt Dakiens Apulum errichtet und ist 1277 als Wizenburg („die weiße Burg“) belegt.⁵⁵ Mit dem Ausbau zur Festung durch Kaiser Karl VI. (1711-1740) hieß die Anlage nun Karlsburg; die mit dem Farbnamen „weiß“ gebildeten dt., rum. und ungar. Ortsnamen [kurz: ON] beruhen auf einer Entlehnung des orientalischen ON-Typs türk. Akkerman („weißer Felsen, Burg“), wo ak- „weiß“ die Himmelsrichtung Westen anzeigt⁵⁶; dt. Wizenburg, älteres rum. Bălgărad (nach slaw. Bělgardъ, vgl. Beograd) sowie die ungar. ON auf -fehér- „weiß“, z.B. Székesfehérvár

an der Peripherie 1774-1918. Wien-Köln-Weimar 2010, S. 90, Anm. 25; S. 359ff.: Anhang, VII Kartenverzeichnis [für die Bukowina und die angrenzende Moldau].

⁵⁰ *Chorographia Transylvaniae, quae Dacia olim appellata, aliarumque provinciarum et regionum succincta descriptio et explicatio*, Georgio à Reychersdorff, Transylvano, autore, Wien 1550: www.digitale-sammlungen.de (urn:nbn:de:bvb:12-bsb10199002-9; aufgerufen am 20.9. 2012).

⁵¹ CAPESIUS, 1967, S. 116/7.

⁵² Dimitrie Cantemir, *Beschreibung der Moldau, 1769*. Büschings Magazin III, Hamburg; Cantemir: *Historisch-geographisch- und politische Beschreibung der Moldau nebst dem Leben des Verfassers und einer Landkarte*, Frankfurt und Leipzig (Faksimiledruck Bukarest).

⁵³ vgl. die Wiedergabe einer anonymen Bearbeitung unter google.de/ Wikimedia Commons. Moldova-Descriptio Moldaviae.png.

⁵⁴ Auszüge bei CAPESIUS, 1967, S. 109-150.

⁵⁵ ROTH, Harald (Hg.), *Historische Stätten. Siebenbürgen*. Stuttgart 2003, S. 5ff.

⁵⁶ REICHENKRON, Günter, *Historische latein-altromanische Grammatik*. Wiesbaden 1965, S. 345.

„Stuhlweißenburg“ (vgl. auch Casablanca; arab. Dar el-Beida „Weiße Stadt“), spiegeln diese Übernahme: im Altertum lag, von Kleinasien aus gesehen, das „Weiße Meer/Mittelmeer“, türk. Akdeniz, im Westen, das Schwarze Meer im Norden, das Rote Meer im Süden (*Cetatea Albă* in der Ukraine, ukrain. Bilhorod [„Belgrad“]-Dnistrowsky, türk. Akkerman, ist nicht mit dem sbbg.-rum. Alba Iulia zu verwechseln).

Seit 1009 besteht das kath. Bistum Siebenbürgen, erster Bischof war Buldus (1009? -1046), mit Siebenbürgens. Während des 16./17. Jh. war Alba Iulia Residenz der Fürsten von Siebenbürgen⁵⁷, Blütezeit unter Fürst Gabriel Bethlen (1613-1629). Im Jahre 1792 legt Bischof Ignatius Batthyány im Trinitarier-Kloster die Grundlage für das Batthyaneum, eine Bibliothek von europäischer Bedeutung, die heute in die Rumänische Nationalbibliothek eingegliedert ist. Sie bewahrt u.a. Teile des Codex Aureus mit dem Lorscher Evangelium aus dem 9. Jh. auf (Ms. R II; weitere Teile in Rom und in London); außerdem eine Seite/Bruchstück einer Abschrift des Nibelungenliedes aus dem 14. Jhdt.; zur Verortung: vgl. Grundriss der Festung mit Röm.-Kath. Kathedrale, Bischofssitz, ehem. Fürstenpalais, rumänisch-orthodoxer Kathedrale u.a.⁵⁸.

Wolfhard wurde 1491 in Straßburg, Siebenbürgen (rumän. Aiud, ungar. Enyed) geboren und starb 1544 in Klausenburg. Er besuchte die Schule in Weißenburg und studierte in Wien, wo er 1511 den *Mag. Art.* erlangte. Dort machte er Bekanntschaft mit den Wiener Humanisten Joachim Vadianus, Konrad Celtis, Stephanus Taurinus⁵⁹ und Dr. Martin „Siebenbürger“ (-Capinius/Kopin).⁶⁰ Wolfhard kehrte 1512 nach Siebenbürgen zurück und trat in die geistliche Laufbahn ein: Domherr in Weißenburg, Wiedersehen mit Taurinus, der 1516 als Vikar unter dem röm.-kath. Bischof Franciscus II Várday (1514-1524) ebenfalls nach Weißenburg berufen worden war (an Várday erinnert in der Röm.-Kath. Kathedrale die während seines Episkopats errichtete Várday-Kapelle/capela Sfânta Ana). Wolfhard übernimmt dort die Stelle nach Taurinus' Tod am 11. Juni 1519; 1520

⁵⁷ vgl. die Namenliste bei ROTH, 2003, S. 235.

⁵⁸ ROTH, 2003, S. 7.

⁵⁹ vgl. die im Kapitel *Die Stauromachia des Stephan Taurinus* erwähnten Humanisten (*infra*). WITSTOCK, Joachim, „Adrian Wolfhard, ein Verfasser von Gelegenheitsdichtung“. In: WITSTOCK/SIENERTH (Hgg.), *Die deutsche Literatur Siebenbürgens ...* 1997, S. 117-123 (*infra*, Anm. 41). „Wolfhard Adrian“. In: TRAUSCH, Joseph, *Schriftsteller-Lexikon der Siebenbürgen Deutschen*, Bd. III (unveränd. Nachdruck der Ausgabe Kronstadt 1871), Köln -Wien 1983, S. 509-510.

⁶⁰ Capinius, geb. in Hermannstadt, Geburtsdatum unbekannt, war seit 1505 mehrmals Dekan der Jurist. Fakultät der Wiener Universität, von 1520-1521 Wiener Bürgermeister (vgl. Wiener Stadt- und Landesarchiv, Magistratsabteilung 8). Capinius wurde 1522 wegen öffentlicher Protest gegen das „landesfürstliche Beamtenregime“ hingerichtet; zu „Capinius (Siebenbürger)“: *Schriftsteller-Lexikon der Siebenbürgen Deutschen*, Bd. I, Hermannstadt 1868/1983, S. 205-212. „Siebenbürger, Martin“. In: *Schriftsteller-Lexikon der Siebenbürgen Deutschen*, Bd. V, 1995, S. 353-354.

geht Wolfhard als Archidiakon nach Klausenburg, reist 1521 zum Jura-Studium nach Bologna, wo er den Abschluss *Utr. Juris doctor* erlangt; 1524 kehrt er in den kirchlichen Dienst nach Klausenburg zurück.

Wolfhard verfasst zum Einzug von Maximilian als Kaiser in Wien 1512 ein Preisgedicht: *Adriani Vvolfbardi Transylvani Panegyris. Ad Invictissimum Caesarem Maximilianum, semper Avgvstum*⁶¹. Laut PUKÁNSZKY⁶² hat diese *Panegyris* ihrem noch jungen Dichter „allgemeine Achtung und Verehrung“ eingebracht. Auf dem Titelblatt steht zusätzlich der Abdruck von acht Disticha des Wiener Kollegen Vadian: *IOACHIMI Vadiani Octostichon*; auf der Rückseite findet sich Wolfhards Widmung seines kaiserlichen Lobgedichts an den erwähnten Landsmann „Siebenbürger“/Capinius; auf S. 3-22 folgt das Loblied auf Maximilian, auf S. 23 sieben Disticha als Widmung an Wolfhard: *Carmen Christophori Crassi* [Crassus ist ein Freund Vadians⁶³] *Ad Adrianū Vvolfbardū operis autorem* (...). Derartige Widmungen einzelner Autoren in ein- und demselben Band belegen die wechselseitige Wertschätzung dieser Humanisten; so verbindet auch Vadianus seine poetologische Abhandlung *De poetica et carminis ratione* (1518) mit einem Lob für Wolfhard⁶⁴, für das dieser sich mit einem längeren *Carmen* (...) in einem Brief vom 18. Okt. 1517 aus Weißenburg bedankt.⁶⁵ Diese Humanisten-Generation bediente sich – ‚standesgemäß‘ – des Lateins und versuchte in kunstvoller *imitatio* der klassischen Schriftnorm ihre Gelehrsamkeit durch Übernahme antiker Mythen zu demonstrieren. Hinweise auf regional gefärbte Denk- und Sprachformen waren in Anbetracht des sprachlichen Mediums somit nicht zu erwarten. Vielmehr erfreuten sich die siebenbürger Humanisten einer kollegialen Einbindung in die universal-humanistische Gedankenwelt der Epoche: „Das Siebenbürgische ist nicht so sehr bodenständig als vielmehr ein Ergebnis interregionalen Austauschs, der sich durch konfessionelle oder andere weltanschauliche Grenzen nicht einschränken ließ“⁶⁶.

⁶¹ Digitalisat MDZ (aufgerufen am 30. Juli 2012) www.digitale-sammlungen.de Erstdruck: Vienne Pannoniae 1512, bei Vietor & Singren, [12] Blätter.

⁶² VON PUKÁNSZKY, Béla, *Geschichte des deutschen Schrifttums in Ungarn, I: Von der ältesten Zeit bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts*. Münster i. W. 1931, S. 103.

⁶³ SCHÄFFER, Peter, *Vadianus, Joachim, De poetica et carminis ratione (Wien 1518)*. 3 Bde. München 1973-1977, hier: Bd. I, S. 142.

⁶⁴ SCHÄFFER, Bd. I, S. 212.

⁶⁵ Abdruck bei KLEIN, Karl Kurt, „Fünf Briefe Adrian Wolfhards“. In: *Siebenbürg. Vierteljahrsschrift. Korrespondenzblatt des Vereins für Siebenbürg. Landeskunde*, 57, Hermannstadt 1934, S. 289-297.

⁶⁶ WITTSTOCK/SIENERTH (Hgg.), *Die deutsche Literatur Siebenbürgens...*1997, S. 40. (Verortung: man darf davon ausgehen, dass es sich bei dem sog. Wolfhard-Haus an der Ecke Piața Unirii/B-dul Eroilor in Klausenburg/Cluj-Napoca, heute eine *Farmacie*, um das Haus des Dichters Adrian Wolfhard handelt, nicht zu verwechseln mit Stephan Wolphard, 1581 Stadtrichter, vgl. TRAUSSCH, *Schriftsteller-Lexikon...* Bd. III, 1871/1983, S. 511/512.

7. Die Ordnung der Schusterzunft aus Hermannstadt/ Sibiu vom 14. März 1466. Der Hermannstädter Rat erlaubt der Schusterzunft, auf dem Kleinen Ring – im Zentrum der Stadt ⁶⁷ – eine Laube zu errichten, um ihre Waren feilzubieten; hier die Formel in der lat. Ordnung:

(...) et concedimus per praesentes, quod iidem magistri cechae sutorum inter domum quondam prudentis viri Petri Mwelmer (...) ⁶⁸, dazu die dt. Übersetzung: (...) Ja vergönnens vnd gebens ihnen hiemit nach, das dieselben maister der schusterczechen [Zunft] czwischen des ersamen weilandt Petri Mulners vnseres stadtgeschwornens izt (...) behausungh auf dem Kleinen Ring dieser Stadt bei den fleischbenken vnd zwischen der löben [Lauben] oder gebew [Gebäude] in welcher man das weisse brot auf demselben Kleinen Ring feil zu haben vnd zu verkaufen pflaget, der kirschner löben zugericht vber gelegen eine löbe oder baw, irem handtwerk zu gutt, in welcher löben oder baw sie alle dinstag vnd jarmarkt aus besonderer freiheit ire schuch vnd arbeit feil haben, verkauffen vnd darinnen frei bestehen mögten (...) ⁶⁹.

Das Original ist verschollen. Es wurde ursprünglich in der Lade der Hermannstädter Schusterzunft aufbewahrt. Erhalten ist eine Abschrift aus dem 19. Jh. aus dem Stadtarchiv Hermannstadt. Die dt. Übersetzung wurde zweifellos mit Rücksicht auf die Zielgruppe der Handwerker angefertigt – fraglich, ob zeitgleich. Als zweisprachiger ‚Fach-Text‘ bildet dieses Dokument im 15. Jhd. eher noch eine Ausnahme, wie MÜLLER bemerkt⁷⁰: „Die Übersetzung gehört nach Sprache und Interpunktion noch dem XV. Jahrhundert ab; ob sie gleichzeitig mit dem Original sei, kann nicht behauptet werden. Aus dem letzteren sind einige Ausdrücke in der Note entlehnt.“ Der Einsatz des Lateins für jegliche Art von Urkunden folgte langer Schreib-Tradition; so finden sich für den Zeitraum von 1438 bis 1486, in den die beiden Dokumente fallen, in den drei Bänden des Urkundenbuchs (Ub.) V, VI und VII (für die Jahre 1438-1457, 1458-1473, 1474-1486) insgesamt 2388 Dokumente (Nr. 2300 - 4687). Darunter sind lediglich 28 Dokumente in früh-neuhdt. Verschriftung; ergänzend dazu wäre aus den *Quellen zur Geschichte der Stadt Hermannstadt*⁷¹ die Zunftordnung der Hermannstädter Leineweber vom 9. November

⁶⁷ ROTH, 2003, S. 179: Grundriss der Altstadt. Ober- und Unterstadt im 15.-19. Jh.

⁶⁸ Ub. VI, Nr. 3456.

⁶⁹ Ub. VI, Nr. 3457.

⁷⁰ MÜLLER, *Sprachdenkmäler...*1864, S. 81; Nr. XXIX, S.80-81 die dt. Fassung der lat. Ordnung.

⁷¹ VLAICU, Monca/CONSTANTINESCU, Radu u.a. (Hgg.), Bd. 2: *Handel und Gewerbe in Hermannstadt und in den Sieben Stüblen 1224-1579*. Hermannstadt: Horia Verlag/Heidelberg: AKSL 2003, S. 183-187, Nr. 69. MÜLLER, *Sprachdenkmäler...*1864/1986, Nr. XLVIII: Transsumpt der Hermannstädter Weberzunft vom 9. November 1487; vgl. die Liste mit über 40 im Batthyaneum in Alba Iulia aufbewahrten lat.- dt. ‚Mischhandschriften‘,

1487 mit formelhafter lat. Eingangs- und Grußformel zu nennen wie auch die lat. Ausgangsformel in der hier vorgestellte Ordnung der Schusterzunft hinter dem dt. Textteil mit seinen 17 ‚Artikeln‘. Andere Zunftordnungen, wie das bereits 1463 für die Kronstädter Schustergesellen festgelegte Statut,⁷² erschienen auf Deutsch wie auch das Statut der Bruderschaft der Schneidergesellen aus dem Jahre 1476.⁷³

Latein blieb weiterhin die Schriftsprache, sei es wegen ihres unbestrittenen Prestiges, sei es schlicht als erprobte Verwaltungs- Urkunden- und Gesetzessprache; dies belegen exemplarisch die zahlreichen Schriftstücke des damaligen ungar. Königs Matthias I. Corvinus (1443-1490, Mathias, dei gratia rex Hungarie, Dalmacie, Croacie et cetera...) in Ub. VI und VII. Der König ließ selbst einfachste Sachverhalte, wie ein Ausfuhrverbot für unverarbeitete Häute aus Siebenbürgen (ausgestellt Buda-Ofen, 22. April 1466⁷⁴) oder eine Verkaufserlaubnis vom 30. September 1462 für die Tuchscherer in Hermannstadt⁷⁵ in *linguam latinam* fassen. Die Rolle des Lateins blieb auch nach der habsburgischen Machtübernahme – mit dem Frieden von Karlowitz, 1699 – über das Königreich Ungarn, und damit auch über Siebenbürgen, gewahrt. Unter der Regentschaft von Maria Theresia (1740-1780) übernahm die sbbg. Hofkanzlei in Wien 1751 die Leitung der Verwaltung in bzw. mit Siebenbürgen. Unter ihrem Sohn Joseph II. – ab 1765 Mitregent in den habsburg. Erblanden – verlor das Lateinische seine angestammte Rolle: Joseph II. bestimmte, dass ab 1. November 1784 „bey der k. ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzley alle Geschäfte (...), nicht anders als in deutscher Sprache behandelt (...) werden.“⁷⁶ Unklar scheint, wieweit eine verbesserte sprachliche Ausbildung seiner Verwaltungsbeamten Joseph II. zu dieser Verordnung trieb? War er sich des Affront gegenüber den ungar. Beamten im habsburgischen Staatsdienst nicht bewusst, oder war es nur eine unüberlegte sprachpolitische Entscheidung, die die ohnehin gespannten Beziehungen mit den auf nationale Unabhängigkeit von Wien drängenden Ungarn weiter verschärfen musste? Mit Josephs Verordnung hatte das Latein zwar seine Rolle als Kanzleisprache eingebüßt, sollte aber ausgerechnet in Siebenbürgen, wo es gerade abgeschafft worden war, auf ‚höherer‘ Ebene zu neuen Ehren kommen: im Zuge der Ende des 18. Jh. auch nach Rumänien gelangten

NEMES, BALÁZS J.: http://academia.edu/.../Mittelalterliche_deutsche_Hand [*schriften in rumänischen Bibliotheken...* [infra Anm. 6].

⁷² vgl. *Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt 1420-1580*, Bd. 9, *Zunfturkunden 1420-1580*, Kronstadt/ Braşov: aldus Verlag 1999, S. 45, Nr. 12. (<http://germa229.univ-trier.de:3000/catalog?>)

⁷³ Ub. VII, Nr. 5162; *Zunfturkunden 1420- 1580 Kronstadt*, S. 58, Nr. 17.

⁷⁴ Ub. VI, Nr. 3464.

⁷⁵ Ub. VI, Nr. 3292.

⁷⁶ *Verordnungen und Gesetze für die k.k. Erbländer, 1784, Nr. 320, Wien, ab 1780*; S. 286-289. In: H.-H. St.A., Abt. Hofkammer Archiv, Sign. S. D 35/1ff.; WINDISCH, Rudolf, „Sprachpolitik unter Kaiser Joseph II. Das Rumänische im Gubernium Siebenbürgen“. In: DAHMEN, Wolfgang / SCHLÖSSER, Rainer (Hrsg.), *Sexaginta, Festschrift für Johannes Kramer*. Hamburg 2007. S. 401-419.

Aufklärung (rum. *iluminismul*) war es eine Gruppe von Theologen, Historikern und Philologen um Samuil Micu-Klein, Gheorghe Șincai und Petru Maior, die *Școala Ardeleană* [Siebenbürgische Schule], die die Abstammung des Rumänischen aus dem Lateinischen sprachgeschichtlich nachzuweisen suchten. Die Rückbesinnung auf das lateinische Erbe lieferte der *Școala* die geistig-politische Grundlage zur Erweckung des nationalen Selbstbewusstseins unter den Rumänen im Kreise der bisher im Großfürstentum Siebenbürgen dominanten drei „Ständischen Nationen“ der Ungarn, Szekler und Sachsen. Als wichtiger pädagogisch-didaktischer Ansatz für eine ethnisch-nationale Selbstbestimmung diente diesen Patrioten u.a. die auf Lateinisch verfasste Grammatik: *Elementa linguae daco-romanae sive valachicae*⁷⁷.

Mit der Berufung auf die lat. Abstammung konnte sich das Rumänische von seiner slawisch-orientalisch geprägten Kulturtradition freimachen. Die anderen (west-)romanischen Sprachen hatten dagegen schon früh im Zuge des Ausbaus ihrer nationalen Eigenständigkeit auch ihre sprachliche Emanzipation vom Lateinischen programmatisch abgeschlossen, so etwa Joachim Du Bellay mit seiner «La deffence et illustration de la langue françoise», einer ‚Verteidigung und Rühmung‘ der französischen (Literatur-)Sprache⁷⁸.

8. Das Testament der Vrsula Meister Paulin (1505/1512) aus Bistritz/Bistrița⁷⁹.

Incipit: Testamentum huius Dominae V r s u l a sic habet [es folgt der 3-seitige dt. Text]: *Ich V u r s u l a, M e i s t e r P a u l i n mit wolbedachtem mut, vnd gutter Vernunft meiner güter, lass ich dieses Testament. Zum Ersten. Befeel ich meine Seel in die hend des Allmechtigen Gottes, Vnd setze zu erben meiner güter, meine brüder und schwestern. (...) Vnd bitte sie ... das sie wollen lassen machen vor mich 4 seelbad, vnd aufm predigstul vor mich bitten lassen 5 iar.*

Die Erblasserin Ursula erstellt in ihrem Testament eine umfangreiche Liste ihres Eigentums an Kleidungsstücken, Bargeld, Miethäusern, einer eigenen Kapelle mit eigenem *Capellaner* sowie an Grundstücken, einem Bergwerk und Bargeld, das sie ihren Geschwistern und Bekannten vermacht, bevorzugt aber als gottgefällige Schenkungen für kirchliche und kommunale Einrichtungen: *Item den grossen weier mit der wissen lasse ich zur Capellen [neben der Bistritzer Pfarrkirche], vnd den weingarten an der burg ..., mit sampt dem andern weingarten oberst halben teil auch do selbs vnd das klein hauss an der L o r i n t z F l e i s c h e r i n liegend, sampt dem backhauss vnd den 3 zinsheusern Widerumb auch das dritteil des R e b e l s haus, vnd die fl. 50 die mein Herr H a n*

⁷⁷ von Samuele KLEIN - Georgio Gabriele SINKAI, erschienen in *Vindobonae: Typ. Josephi Nob. De Kurzböck*, MDCCCLXXX; Faksimile, mit Einleitung, Übersetzung und Anmerkungen von ZDRENGHEA, Mircea, Cluj-Napoca: Dacia, 1980.

⁷⁸ WINDISCH, Rudolf: „Die Școala Ardeleană“. In: *Balkan-Archiv*, N. F. 30/31, Jahrg. 2005/2006 (erschienen 2009), S. 385-401.

⁷⁹ Text in: MÜLLER, *Sprachdenkmäler ...*, 1864, S. 156-159, Dok. Nr. LXXVIII; in Nachdruck 1986, S. 176-179.

s k o l e r darzu bot gelassen soll man zur Capellen geben; weiter gibt sie zu der Capeln die man in der Rodna machen solle fl. 50 (Rodna, dt. Rodenau, war bis ins 17. Jhdt. ein sächs. Ort, Zentrum für den Bergbau im Rodna-Gebirge). Die örtliche Kapitelsbruderschaft, die – wie vielfach auch in anderen sächs. Orten – die Jungfrau Maria zu ihrer Schutzheiligen erkoren hatte, erhält *das klein Haus, das der A n d r e s K u r s c h n e r i n gewest ist, lasse ich der bruderschaft vnserer lieben frauen [Maria] des Capitels, vnd so oft sie wird gehalten in der stadt, sollen sie [scil. die Bruderschaft] halten lassen 2 messen, Eine vnserer lieben frauen der aufnehmung in himel, vnd die andere messe vor die seelen;* und weiter: *das Ander dritteil des [genannten] Käbels haus lasse ich den schwartzzen Nonnen, vnd auch den halben waier, welchs ander halbteil das spital hat;* weiter stiftet Ursula Gelder zu der Pharrkirch S. Nicolaj [St. Nikolauskirche, Luth. Pfarrkirche im Zentrum] einer ieder bruderschaft fl. 5. so viel irer, vnd zu dem gebeü des Turns fl. 50. Vnd zur stadt gebeü fl. 25 [für öffentl. Gebäude, für den Aufbau des (am 11. Juni 2008 fast abgebrannten) gewaltigen Turms der Pfarrkirche, für die Stadtbefestigung]; für ihr eigenes Seelenheil reserviert sie 20 fl.: *Vnd das man mir in der Pharkirch lesen soll 60 messen;* weiter vermacht sie von dem bergweg an der statstirn ... *die helfft der stadt, ein vierdteil meinen geschwistern das andere vierdteil ... dem h u z a r J a n o s Item dem [Bistritzer] Capitel zu meinem begrebnis, ein müle.*

Woher stammte der Reichtum dieser frommen Witwe? *Vrsula* war zweimal verheiratet, zuerst mit *mein Herr Hans koler* (auch *Köhler*, als Bürger von Bistritz bekannt); als verw. *koler* heiratete sie den ebenfalls reichen *Paul* (daher *Vrsula Meister Paulin*), *magister* der Schuhmacherzunft, Geschworener im Stadtrat; Ursula stammte aus der einflussreichen Familie *Eiben*, die mit Georg ‚dem Älteren‘ von 1460-61, Georg ‚dem Jüngeren‘ 1471-1479 und Bruder Fabian 1502-1514 drei Stadtrichter stellte.⁸⁰ Durch ihre beiden Ehen wahrte sie ihr Ansehen in der städtischen Oberschicht. Ursulas Testament bietet ein eindrucksvolles Bild vom Reichtum einer Familie in Bistritz, wo breitere Schichten unter Ausnutzung der Rodnaer Gold- und Silberminen und im Aufschwung der Zünfte im 15./16. Jhdt. zu Wohlstand und gesellschaftlicher Anerkennung gelangten. Im Zuge dieser Veränderungen wurden tradierte Privilegien des alten Gräfen-Patriziats in Frage gestellt⁸¹.

Das Testament wurde zu Ursulas Lebzeiten zweimal abgefasst, 1505 auf Latein, 1512 auf Deutsch. Der Schreiber, ein *Magister Kappner* (wo erwarb er seine Schriftkompetenz?), bemühte sich erkennbar um einen der Bedeutung des Dokuments angemessenen Stil. Die Syntax – zwischen ausgehendem Mittelhdt. und Frühnhdt. – ist verständlich. Adjektiv-Bildungen des Typs *meines herren maderin hut* (*Marder-n/-isch) oder *den besten gestrickten vbergulten silberin gurtel* (aus

⁸⁰ DAHINTEN, Otto (hrsg. von E. WAGNER), *Geschichte der Stadt Bistritz in Siebenbürgen (1228-1945)*, aus dem Nachlass hrsg. v. Ernst Wagner. Köln - Wien: Böhlau 1998 (Studia Transylvanica 14), hier: S. 70-71.

⁸¹ GÜNDISCH, KONRAD G., *Das Patriziat der Siebenbürgischen Städte im Mittelalter* (Studia Transylvanica 18). Köln-Weimar-Wien 1993. NIEDERMAIER, Paul, *Städte, Dörfer, Baudenkmäler. Studien zur Siedlungs- und Baugeschichte Siebenbürgens* (Studia Transylvanica 36). Köln 2008, S. 374-408: „Montanwesen“.

Gold/vergoldet/-en, aus Silber/ silberner...) waren noch nicht geregelt; die Bezeichnungen der genannten Kleidungsstücke spiegeln den Dialekt, z.B. *schamlot* „Stoff aus Kamelhaar“, *ein blo basek* „blauer Mantel“⁸²; *mein gretschin kursche* (*gressig* „grau“) „mein grauer Kirchenpelz (der Frauen aus Schaffell)“; *von den drei hembdern nur die perlen goller* „Hals- und Schulterkragen (der weiblichen Kleidung des 16. Jhdts.)“; Wörter wie *phul* „Kissen“, *seelbad* „Seelenamt“ oder *predigstul* „Kanzel“ wären auf ihre ‚gemein teutsche‘ Filiation hin zu überprüfen oder anhand von NSSWB und SSWB⁸³ entsprechend ihrer regiolektalen Verwendung zu markieren.

Das Testament ist ein wichtiges Schriftstück unter den von MÜLLER (1864) gesammelten frühen sbbg.-dt. Dokumenten, deren Schreiber sich zweifellos – fern der (sprachlichen) Binnenheimat und noch vor Luthers NT-Übersetzung (1522) oder noch vor der Sprachpflege des Kronstädter Reformators HONTERUS (1498-1549) auf heimischem Boden – an noch unverbindlichen früh-neuhdt. Schreibvarianten auszurichten versuchten. Nach welchem Muster aber der Ausbau des sbbg. Deutsch im Verlaufe des 16./17. Jhdts. unter wechselndem Einfluss der ‚Meißnischen‘ Kanzleisprache, der oberdt. Schriftsprache oder der später vom nahen Wien her importierten Kanzleisprache gelang, wäre als Prozess einer permanenten kulturellen und politischen Grenzüberschreitung abzuhandeln, nicht nur als eine Chronologie der Sprach- und Literaturgeschichte.

MÜLLER (1864, Nr. LXXVIII), der seine Nachdrucke gewöhnlich direkt anhand von Originalen bzw. Abschriften liefert, verweist als Vorlage für seine Abschrift des Testaments der *Vrsula* auf [Heinrich] WITTSTOCK⁸⁴, wo er offensichtlich eine Abschrift (oder Original ?) der (angeblich) 1579 gefertigten „Urkundensammlung des Emericus Amicinus“ einsehen konnte, die sog. *Monumenta vetera et recentia iurium et privilegiorum Capituli Bistriciensis congesta 1599*. Der Verfasser dieser Sammlung (enthielt sie sowohl die lat. als auch die dt. Fassung des Testaments?) war der 1522 in Bistritz geb. Pfarrer Emerich Lieb⁸⁵. Unklar bleibt

⁸² Vgl. *hassok*, in (NSSWB): Nordsiebenbürgisch-Sächsisches Wörterbuch 1-5, Köln -Wien: Böhlau, 1986-2006.

⁸³ In (SSWB): Siebenbürgisch-Sächsisches Wörterbuch, 1(A-C), Berlin-Leipzig, 1908 - 9(R-Salarist) 1931/ (Q-R). Bukarest - Köln - Wien: Böhlau, 2006. SCHULLERUS, Adolf, „Prolegomena zu einer Geschichte der deutschen Schriftsprache in Siebenbürgen“. In: *Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde N.F. 34/1*, 1907, S. 408-425. KLAUSTER-UNGUREANU, Grete, „Nachwort“ in: MÜLLER, Nachdruck 1986, S. 269-271.

⁸⁴ WITTSTOCK, Heinrich, „Zur Geschichte des Nösnergaues“. In: *Archiv d. Vereines, N.F. Bd. 4, III. Heft*, 1860, S. 1-102; hier: S. 68-69 Auszüge aus dem Bistritzer Testament; über WITTSTOCKS Vermerk S. 68, Anm. 125, über den Verbleib einer im „Grünen Buch“ des im Bistritzer Kapitular-Archives“ aufbewahrten Abschrift, ist nichts bekannt.

⁸⁵ *Die Pfarrer und Lehrer der Evangelischen Kirche A.B. in Siebenbürgen, I. Band. Von der Reformation bis zum Jahre 1700*, bearb. von WAGNER, Ernst, *Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens, Bd. 22/1*. 1998. S. 83:

Lieb, Emerich, 1522-1602 im dt. Textteil.

MÜLLERS Rückgriff auf WITTSTOCK, der im *Archiv*⁸⁶ einen dt. Auszug aus dem Testament liefert mit dem Hinweis auf die genannte Aufbewahrung einer Abschrift im „Bistritzer Kapitular-Archiv“, was von TRAUSCH bestätigt wird.⁸⁷ Unklar bleibt MÜLLERS Datierung „Amicus 1579“ im Widerspruch zum Titel der *Monumenta* selbst ... *congesta 1599*. Vom Verbleib der Sammlung fehlt jede Spur, sie kam – vermutlich nach 1945 – nach Hermannstadt/Sibiu in das Staatsarchiv/Arhivele Naționale oder in das Brukenthal-Museum. So ist uns die lateinische (Ur-)Fassung des Testaments nur aus einem Auszug bei TEUTSCH bekannt⁸⁸.

Wie viele längst vergangene Ereignisse wären nicht noch aus anderen Dokumenten, auch aus dem Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, abzulesen?

⁸⁶ *Archiv f. Siebenbg. Landeskunde*, N.F. 4/3, 1860. S. 68, Note 125.

⁸⁷ TRAUSCH, *Schriftsteller-Lexikon*...Bd. II, 1870. S. 267.

⁸⁸ TEUTSCH, Friedrich, *Geschichte der ev. Kirche in Siebenbürgen. 1150-1699*. Bd. I, 1921, S.130-133, Anm. 8.